



Satzung der Stadt Schriesheim über die Erhebung von Wochenmarktgebühren

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des § 17 der Wochenmarktsatzung der Stadt Schriesheim vom 13. März 2002 wird nach Beschluss des Gemeinderates der Stadt Schriesheim vom 13. März 2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Marktgebühren

1. Die Stadt Schriesheim erhebt von jedem Standinhaber, der im Marktbereich einen Platz in Anspruch nimmt, Marktgebühren.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des zugewiesenen Standplatzes.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer zu Verkaufs- oder anderen Zwecken einen Standplatz benutzt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenberechnung

1. Die Marktgebühren werden nach Quadratmeter berechnet. Für die Berechnung der Gebühren ist das vom Beauftragten der Stadt Schriesheim festgestellte Maß zugrunde zu legen.
2. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.
3. Auf dem Marktgelände abgestellte Fahrzeuge sind in diese Flächenberechnung mit einzubeziehen.
4. Wird von dem Benutzungsrecht nur teilweise oder gar kein Gebrauch gemacht, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühren.

§ 5 Höhe der Gebühren

Die Marktgebühren betragen:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | bei Marktständen und Verkaufswagen pro angefangenen Quadratmeter Verkaufs- oder Lagerfläche pro Tag | 1,00 EURO |
| 2. | für auf dem Marktgelände abgestellte Kraftfahrzeuge oder Anhänger pro angefangenen Quadratmeter pro Tag | 1,00 EURO |
| 3. | für die Benutzung eines Stromanschlusses zum Betrieb von elektrischen Kleingeräten pro Anschluss und Tag | 2,00 EURO |

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Nutzung des zugeteilten Standplatzes oder der Inanspruchnahme der Leistung.
2. Die Fälligkeit der Gebühren tritt mit Bekanntgabe der Forderung ein.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 14. März 2002

RIEHL
Bürgermeister